Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I B 1 – Pers.

Bonn, den 22. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verbraucheraufklärung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Funcke, Dr. Staratzke, Schmidt (Kempten), Opitz, Ramms und Genossen**
– Drucksache V/109 –

Die Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Angestellte Hugo Schui Mitbegründer und Vorsitzender des Deutschen Verbraucherbundes e. V. ist. Die Satzung des Vereins nennt als Zweck „die Wahrnehmung der Interessen von Käufern und Verbrauchern aller Art gegenüber Erzeugern, Händlern und Dienstleistungsunternehmen aller Art".

In Aufrufen dieses Vereins werden als Ziele genannt:

„1. Senken der Preise durch Organisation und Käuferstreiks,

2. Ausbau des Pilotsystems (Pilotfirmen sind Geschäfte, die sich zu einer niedrigen Kalkulation verpflichten und diese durch uns kontrollieren lassen)."

Die Aufrufe sind unterzeichnet „Deutscher Verbraucherbund e. V., 53 Bonn, Hittorfstr. 20"; sie können deshalb Schui nur als geschäftsführenden Vorsitzenden zugerechnet werden; er hat diese Ziele aber in Presseinterviews vertreten.

Der Angestellte Schui war Mitglied der nach seiner Erklärung nicht mehr bestehenden Käufer-Interessengemeinschaft.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Auf die Frage, ob ihm aus der Pilot-Lädengemeinschaft Mittel zufließen, hat er erklärt, daß ihm persönlich keine Mittel zuflössen, der Verbraucherbund seine Unkosten aus den Beiträgen der Pilot-Läden bezahle.

Zu 2.

Die Tätigkeit Schuis bedarf keiner Zustimmung. Schui steht in einem Dienstvertrag zum Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ist ohne Bezüge beurlaubt worden, um einen in den Zuständigkeitsbereich des Presse- und Informationsamtes fallenden Auftrag im Rahmen eines Werkvertrages zu übernehmen. Dieser Auftrag hat nichts mit seiner Tätigkeit in den zu 1. genannten Vereinigungen zu tun.

Da es sich um eine nicht zustimmungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, in eine Wertung einzutreten.

Zu einem Einschreiten nach § 8 BAT bestand bisher kein Anlaß.

Zu 3.

Für die von ihm bei dem Deutschen Verbraucherbund ausgeübte Tätigkeit erhält Schui keine öffentlichen Mittel.

Höcherl